



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01

Drucksache 21-2784B
Datum 27.01.2022

Beschluss

Verlagerung des Störfallbetriebes in der Ruhrstraße

Mit Beschluss der Bezirksversammlung vom 28.06.2018 (Drucksache 20/4906) hatte die Bezirksversammlung der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) gem. § 27 BezVG empfohlen, den o. g. einzigen in Altona ansässigen Störfallbetrieb zu verlagern.

Die BSW sowie die damalige Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) haben per Mitteilungsdrucksache 20/5011 trotz des Gefahrenpotenzials für 10.000 von Bürger*innen in Altona und Eimsbüttel mitgeteilt, dass sie keine Veranlassung sehen, den Störfallbetrieb zu verlagern.

Vor dem Hintergrund, dass eine Chlorgasabfüll- und -umfüllgroßanlage im Störfall erhebliches Gefahrenpotenzial bedeutet und ein normierter 500 m Sicherheitsabstand zu Wohnbebauungen einen rein akademischen Schutz bietet, der auf meteorologische Situationen keine Rücksicht nimmt, ist die damalige Verweigerung der BSW und der BWVI unverständlich.

Nunmehr gibt es neben den Nutzungsverdichtungen in Bahrenfeld (westlich des Deckels, Kleingartenüberbauungen mit Wohnungen), am Diebsteich (Bahnhofsquartier), auf den Flächen der Müllabfuhr Stelling Moor erhebliche bauliche Verdichtungen mit vielen neuen Arbeitsplätzen (alles knapp außerhalb des 500-m-Radius).

Vor diesem Hintergrund beschließt die Bezirksversammlung gemäß § 27 BezVG:

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende, die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft sowie die Behörde für Wirtschaft und Innovation werden erneut gebeten, mit dem*der Grundeigentümer*in und Betriebsinhaber*in über eine Verlagerung des Betriebes zu verhandeln, ihm*ihr geeignete Ersatzflächen anzubieten und über die Verlagerungsbedingungen zu sprechen.